

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE ÜBERSAXEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 17.06.2024

7. Verordnung: Verordnung über die Änderung der Zweitwohnsitzabgabe 2024

Verordnung über die Änderung der Zweitwohnsitzabgabe 2024

Die Gemeindevertretung Übersaxen hat mit Beschluss vom 29.05.2024 gemäß § 1 Zweitwohnsitzabgabengesetz, LGBl. Nr. 59/2023, verordnet:

§ 1

§ 1 Einhebung der Abgabe

Die Gemeinde erhebt eine Abgabe von Zweitwohnungen im Sinne des Zweitwohnungsabgabengesetzes.

§ 2

§ 2 Ausnahmen

Der Zweitwohnungsabgabe unterliegen nicht

- a) Ferienwohnungen (§ 16 des Raumplanungsgesetzes), die Teil eines Maisäß-, Vorsäß- oder Alpegebäudes sind, wenn
 1. Diese Wohnungen ausschließlich von der abgabepflichtigen Person oder deren nahen Angehörigen (§ 16 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes) benützt werden,
 2. Die ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im betroffenen Gebiet, sofern solche der abgabepflichtigen Person gehören, rechtlich und tatsächlich gesichert ist und
 3. Das Maisäß-, Vorsäß- oder Alpegebäude und die auf allfälligen dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen (Z. 2) befindlichen Wirtschaftsgebäude tatsächlich erhalten werden,
- b) Wohnwagen auf einem Campingplatz aufgestellt werden.

§ 3

§3 Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe für Zweitwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt je Quadratmeter 18,08 €, höchstens 3.013,65 €

§ 4

Schlussbestimmungen

Die Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister:

M a n f r e d V o g t